



# Baden-Württemberg

Körperschaftsforstdirektion  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG ABTEILUNG 8, FORSTDIREKTION, REFERAT 83

**Waldumwandlungserklärung gemäß § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) zur  
36. Änderung der Flächennutzungsplanung der Vereinbarten  
Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen  
und Aufstellung des Bebauungsplans „Egert IV“  
der Gemeinde Mönchweiler  
für eine ca. 5,0585 ha große Waldfläche Teilfläche der Flurstücke  
Nr. 1231/1, 1499, 1231/35 und 1231/42 der Gemarkung Mönchweiler**

Feststellung nach § 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

## **Es besteht keine UVP-Pflicht**

Die Gemeinde Mönchweiler hat zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Vorbereitung des Bebauungsplans „Egert IV“ im Rahmen der Bauleitplanung mit Schreiben vom 04.05.2021 über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis einen Antrag auf Waldumwandlungserklärung gemäß § 10 LWaldG zur dauerhaften Waldumwandlung für eine ca. 5,0585 ha große Fläche der oben benannten Flurstücke der Gemarkung Mönchweiler beantragt. Die Antragsunterlagen waren am 24.06.2021 vollständig. Genehmigende Behörde ist die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg.

*Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.*

Gemäß § 1 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 zum UVPG nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

## Hintergrund der Entscheidung ist nachfolgender Sachverhalt:

Mit Offenlage der 36. Änderungen des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen und der Aufstellung des Bebauungsplans „Egert IV“ durch die Gemeinde Mönchweiler soll für eine ca. 5,0585 ha große Fläche der Gemarkung Mönchweiler eine Waldumwandlungserklärung erteilt werden. Die Flächen sind überwiegend Gemeindewald, eine Teilfläche von ca. 0,1210 ha ist Privatwald. Die Fläche besteht im Westen (ca. 3,2645 ha) aus einem ca. 80-jährigen Fichtenbaumholz mit einzeln beigemischter Kiefer und Lärche. Auf ca. 30 % findet sich dort Fichtennaturverjüngung und auf ca. 20 % Tannenvorbau. Im Osten besteht die Fläche aus einem Waldsaum aus Sträuchern. Die Waldflächen sind als Erholungswald der Stufe 1 und 2 ausgewiesen. Das Vogelschutzgebiet „Baar“ (Nr. 8017-441) findet sich ca. 70 m südöstlich (jenseits der B 33). Der südliche Randbereich ragt kleinflächig in eine Auerhuhn relevante Fläche der Priorität 3. Des Weiteren findet sich der Eingriff im Revier des Waldlaubsängers. Die untere Naturschutzbehörde hat auf Basis der vorliegenden allgemeinen Vorprüfungsunterlagen festgestellt, dass der Eingriff für das Auerhuhn als unerheblich betrachtet wird. Das Auerwild zieht nur noch gelegentlich durch und die geplante forstliche Ausgleichsmaßnahme (Harzlochweg) stellen eine Aufwertung des Lebensraums dar. Für den Waldlaubsänger wird eine CEF Maßnahme vorgesehen. Die untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Anhörung zur Waldumwandlungserklärung der geplanten Waldumwandlung zugestimmt.

Laut dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart grenzt das Bebauungsplangebiet an einen Denkmalbereich bei dem es sich um ein System von Wölbäckern und Hohlwegen handelt. Die Überschneidung ist jedoch so gering, dass keine Bedenken gesehen werden.

Die Fläche liegt im Verdichtungsbereich des ländlichen Raums. Das Bewaldungsprozent ist mit 39,6 % nur gering überdurchschnittlich.

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden vorgesehen:

- *Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder gerodet werden,*
- *Die Baufeldfreimachung darf nicht in der Brutzeit des bodenbrütenden Waldlaubsängers durchgeführt werden, d.h. nicht in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juli,*
- *Berücksichtigung der Auflagen der Verordnung in Bezug auf das Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen, Wolfsgrube und Bohle“, Zone III und IIIA (so ist es gem § 7 der WSG-Verordnung u.a. gestattet, in Zone III des WSG bauliche Anlagen (auch Industrie- und Gewerbebauten) oder Straßen zu errichten oder zu erweitern, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Zudem werden erhöhte Anforderungen an Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen gestellt.*
- *Einsatz von Technologien nach dem neuesten Stand der Technik,*
- *Maßnahmen zum Denkmalschutz (Hinweis auf § 20 DSchG: „Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörden oder Gemeinden umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium, Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Festsetzungen für die Befestigung von Wegen, Zugängen und Stellplätzen,*
- *Gestaltung von Waldrandbereichen,*
- *Maßnahmen zum Baumschutz bei Erd- und Bauarbeiten (insbesondere zum Schutz des angrenzenden Waldbestandes),*
- *Festsetzungen für die öffentliche Außenbeleuchtung (insektenfreundliche Beleuchtung),*

## Des Weiteren sind folgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

Über die o. g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinaus, werden im Bebauungsplan planexterne Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in die Schutzgüter „Arten und Biotope“ und „Boden“ festgesetzt.

Dabei handelt es sich zum einen um CEF-Maßnahmen in den Bereichen „Jägerwiesle“ und Fichtenstraße“ für den Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) einschließlich eines Monitorings.

Zum anderen sind Kompensationsmaßnahmen für die baulichen Eingriffe, die gemäß ÖKVO ermittelt wurden, sowie für Eingriffe in den Wald vorgesehen. Der forstrechtliche Ausgleich dient dabei gleichzeitig dem Ausgleich der naturschutzrechtlichen Eingriffe. Dabei handelt es sich um

- eine Erstaufforstung auf ca. 0,4765 ha (Gemeinde Königsfeld, Gemarkung Buchenberg, Flurstücks Nr. 204) sowie Aufwertungs-/ Umbaumaßnahmen im Wald:
- „Wald nördlich Gifzenmoos“ (Flurstück Nr. 1224, Gemarkung Mönchweiler, auf ca. 4,1500 ha Maßnahmen zur Entwicklung eines lichten Sumpfwaldes mit Übergang zum Bruchwald/Moorwald mit Fichtenbeimischung. Neben der Schaffung einer dem Standorttyp entsprechenden Baum- und Strauchschicht sowie der Förderung/Ausbreitung der bereits vorhandenen Torfmoose ist die (Wieder-)Vernässung und Entwicklung dauerhaft feuchter Standortverhältnisse durch Verschluss der Gräben geplant.)
- „Harzlochweg“ (Flurstück Nr. 1231/1, Gemarkung Mönchweiler, auf ca. 5,0000 ha Maßnahmen zur Entwicklung eines moorwaldartiger Fichten-Kiefer-Walden mit geringer Deckung der Baumschicht. Neben der Schaffung einer dem Standorttyp entsprechenden Baum- und Strauchschicht sowie der Förderung/Ausbreitung der bereits vorhandenen Torfmoose ist die (Wieder-)Vernässung und Entwicklung dauerhaft feuchter Standortverhältnisse durch Verschluss der Gräben vorgesehen.)
- „Eschach“ (Flurstück Nr. 1231/1, Gemarkung Mönchweiler, auf ca. 2,0000 ha Herstellung eines Auwaldes auf einem Streifen von durchschnittlich ca. 10 m beidseits der Eschach)

Im Rahmen der Antragsprüfung wurde nach § 7 UVPG in Verbindung mit §§ 9 und 10 LWaldG eine UVP-Vorprüfung für die geplante Waldumwandlungsfläche durchgeführt. Auf Grund der Waldumwandlung sind nach Feststellung vom 12.07.2021 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen der nun beantragten Waldumwandlung werden aus nachfolgenden Gründen als nicht erheblich nachteilig eingestuft:

- Die Waldflächen liegt außerhalb von nachfolgenden Schutzgebieten (Naturschutzgebieten, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Wildtierkorridore und Vogelschutzgebiet).
- Die zuständige Denkmalschutzbehörde und Wasserbehörde wurde beteiligt und hat keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht
- Die untere Naturschutzbehörde hat keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gesehen
- Die Gemarkung ist mit 39,6 % leicht überdurchschnittlich bewaldet. Als Ausgleich wurde daher neben umfangreichen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (Entwicklung eines Sumpf- und Feuchtwalds, moorwaldartigen Fichten-Kiefer-Walds und eines Auwalds) auf der Gemarkung Buchenberg eine Aufforstung von 0,4675 ha vorgesehen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden als ausreichend angesehen.

**Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird daher festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg den 12.07.2021

Regierungspräsidium Freiburg  
Höhere Forstbehörde